

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA STADTEIL: ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL: 206
PLANBEZIRK: HOLSTENSTRASSE-ALLEE - WESTLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 56 - WESTLICHE GRENZE DES FRIEDHOFES NORDERREIHE - NORDERREIHE

Plan Nr. D205

15. Nov. 1957

LP4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

- Bebauung
- Wohngebiet
- (W) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- (I) besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Flächen f. Einstellplätze od. Garagen
- GaK Flächen für Garagen im Keller
- GaE Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- L Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegungen gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Maßstab 1:1000

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 205
=====

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt

Planbezirk: Holstenstrasse - Allee - Westliche Grenze des
Flurstücks 56 - Westliche Grenze des Friedhofes
Norderreihe - Norderreihe

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 drei-, vier- und achtgeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g, W8g);
- 1.2 eingeschossige Ladenbebauung (Llg);
- 1.3 keller- und erdgeschossige Garagen (GaK, GaE) als Gemeinschaftsanlagen gemäss § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Auf die im Durchführungsplan ausgewiesene achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8) finden die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens
 - 2.31 für die achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g): 25,0 m
 - 2.32 für die eingeschossige Ladenbebauung (Llg): 4,5 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) und der keller- und erdgeschossigen Garagen (GaK, GaE) sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Russ belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen und die Oberfläche der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Strassenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

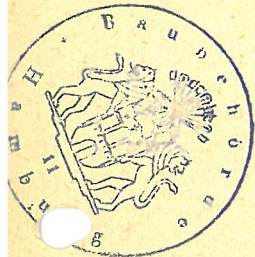
3.) Massnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmässig, kann die Zusammenlegung angeordnet werden. An Stelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Massnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 13. März 1958
Regierungsoberinspektor